

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung)
der Stadt Leichlingen vom 16.05.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. I & 77 Abs. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW.2023) - *in der aktuell gültigen Fassung* - und der §§ 1-3 & 20 Abs. II Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)- *in der aktuell gültigen Fassung* - hat der Rat der Stadt Leichlingen (Rhld.) in seiner Sitzung vom 09.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Leichlingen (Rhld.) über die Erhebung der Wettbürosteuer (*Wettbürosteuersatzung*) vom 16.05.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Leichlingen, den 09.03.2023

Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (*Bekanntmachungsverordnung NRW*) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.03.2023

Frank Steffes
Bürgermeister